

## Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelor-Teilstudiengang Musik innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg

Vom 13. November 2013

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 17. Dezember 2013 die vom Hochschulsenat am 13. November 2013 auf Grund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. 2001 S. 171, 2012 S. 510, 518), beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Teilstudiengang Musik innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

### Präambel

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Neufassung der Prüfungsordnung für die Abschlüsse „Bachelor of Arts“ und „Bachelor of Science“ der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg in der jeweils geltenden Fassung vom 30. Oktober 2013, 12. August 2013, 4. September 2013, 9. Oktober 2013 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Hamburg Nr. 92 vom 13. Dezember 2013), die von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 30. Oktober 2013, von der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft am 12. August 2013, von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 4. September 2013 und von der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 9. Oktober 2013 beschlossen worden ist. Sie beschreiben die Module für den Teilstudiengang Musik an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg. Abweichend von den an der Universität zu belegenden Studiengängen beträgt die Regelstudienzeit acht statt sechs Semester.

### I.

#### Ergänzende Bestimmungen

##### § 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad,  
Durchführung des Studiengangs

Zu § 1 Absatz 3:

Der Teilstudiengang Musik im Rahmen des Bachelorstudiengangs für das Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I (LAPS) sowie für das Lehramt an Sonderschulen (LAS) vermittelt künstlerisch-praktische Fertigkeiten in zwei Instrumenten und in Gesang sowie in Rhythmik, Chorleitung und in Sprechbildung. In Musiktheorie, Gehörbildung, Musikwissenschaft und Formenlehre werden theoretisch-wissenschaftliche Kenntnisse erworben. Künstlerische und theoretische Fertigkeiten werden im Fach Schulische Musizierpraxis mit pädagogischen Erkenntnissen verbunden und im Praxisfeld Schule erprobt. Die genannten Studieninhalte berücksichtigen die Ausprägungen abendländischer Kunstmusik ebenso wie außereuropäische Musik, Folklore und verschiedene Erscheinungsformen von Populärmusik.

Der Teilstudiengang Musik im Rahmen des Bachelorstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien (LAGym) vermittelt künstlerische bzw. künstlerisch-praktische Fertigkeiten in zwei Instrumenten und in Gesang sowie Rhythmik, Chorleitung, Orchesterleitung, Partiturspiel und in Sprechbildung. In Musiktheorie, Gehörbildung, Musikwis-

senschaft und Formenlehre werden theoretisch-wissenschaftliche Kenntnisse erworben. Künstlerische und theoretische Fertigkeiten werden im Fach Schulische Musizierpraxis mit pädagogischen Erkenntnissen verbunden und im Praxisfeld Schule erprobt. Die genannten Studieninhalte berücksichtigen die Ausprägungen abendländischer Kunstmusik ebenso wie außereuropäische Musik, Folklore und verschiedene Erscheinungsformen von Populärmusik.

Zu § 1 Absatz 6:

Die Durchführung des Teilstudiengangs Musik erfolgt durch die Hochschule für Musik und Theater Hamburg.

Zu § 1 Absatz 7:

Das Aufnahmeprüfungsverfahren ist in der „Aufnahmeprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts“ an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

#### § 4

##### Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

Zu § 4 Absatz 1:

(1) Als Instrumentalfächer können gewählt werden: Klavier, Akkordeon oder Knopfakkordeon, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Gitarre, E-Gitarre, E-Bass, Harfe, Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon, Trompete, Horn, Posaune, Schlaginstrumente. Alternativ (nicht additiv) zu Klavier kann Orgel oder Cembalo gewählt werden.

(2) Der Teilstudiengang Musik im Rahmen des Bachelorstudiums für das Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I (LAPS) umfasst folgende Module im Gesamtumfang von 105 Leistungspunkten: Künstlerische Ausbildung I und II (je 14 LP), Künstlerische Ausbildung III (6 LP), Angewandte Musik I, II und IV (14 LP, 4 LP und 12 LP), Musikwissenschaft I und II (8 LP und 9 LP), Wahlpflichtmodul (24 LP).

(3) Der Teilstudiengang Musik im Rahmen des Bachelorstudiums für das Lehramt an Gymnasien (LAGym) umfasst folgende Module im Gesamtumfang von 130 Leistungspunkten: Künstlerische Ausbildung I, II und III (je 16 LP), Angewandte Musik I, II, III und IV (12 LP, 8 LP, 10 LP, 14 LP), Musikwissenschaft I und II (8 LP und 9 LP), Wahlpflichtmodul (21 LP).

(4) Der Teilstudiengang Musik im Rahmen des Bachelorstudiums für das Lehramt an Sonderschulen (LAS) umfasst folgende Module im Gesamtumfang von 105 Leistungspunkten: Künstlerische Ausbildung I und II (je 14 LP), Künstlerische Ausbildung III (6 LP), Angewandte Musik I, II und IV (14 LP, 4 LP und 12 LP), Musikwissenschaft I und II (8 LP und 9 LP), Wahlpflichtmodul (24 LP). Alternativ kann das Modul Musikwissenschaft II nur mit 6 LP belegt werden; in diesem Fall umfasst das Wahlpflichtmodul 27 LP, die für eine spezifische Zusatzausbildung im Fach Musiktherapie zu nutzen sind.

(5) Zahl, Umfang und Inhalte der Module, ihre Zuordnung zu bestimmten Fachsemestern und die Modulvoraussetzungen sind in den Studienverlaufplänen und in den Modulbeschreibungen geregelt (Anlagen 1 bis 3 a+b).

Zu § 4 Absatz 3:

Das Abschlussmodul besteht aus der Bachelorarbeit (8 LP) und einer mündlichen Prüfung in Musikwissenschaft (2 LP). Die mündliche Prüfung dauert 45 Minuten und erstreckt sich über drei von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gewählte Themen aus verschiedenen Bereichen der

Musikwissenschaft unter Einschluss von Populärmusik. Die Themen dürfen sich nicht mit dem Fokus der Bachelorarbeit decken. – Studierende des Lehramts an Sonderschulen, die das Wahlpflichtmodul Musiktherapie gewählt haben, schreiben ihre Bachelorarbeit in Musiktherapie und legen auch die mündliche Prüfung in diesem Fachgebiet ab.

Zu § 4 Absatz 4:

Der Teilstudiengang Musik ist nicht als Teilzeitstudium studierbar.

Zu § 4 Absatz 10:

Die Zuordnung von Modulen zu bestimmten Fachsemestern geht aus den Studienverlaufplänen für die Lehramter der Primarstufe und Sekundarstufe I, an Gymnasien und an Sonderschulen sowie aus den Modulbeschreibungen hervor (Anlagen 1 bis 3 a+b).

#### § 5

##### Lehrveranstaltungsarten, -sprache und -teilnahmebedingungen

Zu § 5 Absatz 1:

Im Rahmen des Teilstudiengangs Musik treten künstlerischer Einzel- und Gruppenunterricht als weitere Unterrichtsformen hinzu.

Zu § 5 Absatz 2:

Die Lehrveranstaltungen werden ausschließlich in deutscher Sprache abgehalten.

Zu § 5 Absatz 3:

Für alle Lehrveranstaltungen besteht grundsätzlich eine Anwesenheitspflicht. Die Einteilung zum Einzel- und Kleingruppenunterricht (künstlerische Fächer, Musiktheorie, Gehörbildung, Sprechbildung, Schulische Musizierpraxis und Dirigierfächer) erfolgt durch die Hochschule; die Anmeldung zur Teilnahme an Seminaren, Vorlesungen und zu musikalischen Ensembles einschließlich Rhythmik erfolgt durch die Studierenden.

Zu § 5 Absatz 5:

Im Teilstudiengang Musik im Rahmen des Bachelorstudiums für das Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I (LAPS), für das Lehramt an Gymnasien (LAGym) und für das Lehramt an Sonderschulen (LAS) kann Modul 4 erst nach erfolgreichem Abschluss von Modul 1, Modul 6 erst nach erfolgreichem Abschluss von Modul 4 belegt werden. Im Studiengang LAGym setzt die Teilnahme an Modul 5 einen erfolgreichen Abschluss von Modul 2 sowie die Teilnahme an Modul 8/TM 1–2 einen erfolgreichen Abschluss von Modul 7/TM 1–2 voraus. In den Studiengängen LAPS und LAS setzt die Teilnahme an Modul 8/TM 2 einen erfolgreichen Abschluss von Modul 5/TM 3 voraus.

#### § 7

##### Prüfungsausschüsse

Zu § 7 Absätze 3 und 4:

Die Mitglieder des dezentralen Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan eingesetzt.

#### § 9

##### Studien- und Prüfungsleistungen und Wiederholung von Prüfungen und Studienleistungen

Zu § 9 Absatz 3:

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiums für das Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I (LAPS) und für

das Lehramt an Sonderschulen (LAS) sind die Module 1, 2 und 3 bis zum Ende des 2. Semesters zu absolvieren, die Module 4 und 5 bis zum Ende des 4. Semesters, das Modul 6 bis zum Ende des 6. Semesters, die Module 8 und 9 bis zum Ende des 8. Semesters (Modul 7 entfällt). Das Wahlpflichtmodul ist bis zum Ende der Regelstudienzeit zu absolvieren. Ungeachtet der pflichtgemäßen Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu bestimmten Semestern wird empfohlen, einige davon nach Möglichkeit in früheren Semestern zu belegen; Näheres dazu geht aus den Studienplänen und Modulbeschreibungen hervor.

(2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien (LAGym) sind die Module 1, 2 und 3 bis zum Ende des 2. Semesters zu absolvieren, die Module 4 und 5 bis zum Ende des 4. Semesters, die Module 6 und 7 bis zum Ende des 6. Semesters, die Module 8 und 9 bis zum Ende des 8. Semesters. Das Wahlpflichtmodul ist bis zum Ende der Regelstudienzeit zu absolvieren. Ungeachtet der pflichtgemäßen Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu bestimmten Semestern wird empfohlen, einige davon nach Möglichkeit in früheren Semestern zu belegen; Näheres dazu geht aus den Studienplänen und Modulbeschreibungen hervor.

Zu § 9 Absatz 5:

Im Teilstudiengang Musik ist als weitere Prüfungsart eine praktische Prüfung in künstlerischen Fächern vorgesehen. Diese dauert mindestens 10 und höchstens 30 Minuten. In verschiedenen Modulprüfungen dürfen sich Prüfungsleistungen nicht wiederholen.

Zu § 9 Absatz 6:

Prüfungen werden ausschließlich in deutscher Sprache abgenommen.

#### § 13

##### Bachelorarbeit

Zu § 13 Absatz 8:

Die Bachelorarbeit wird ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.

Zu § 13 Absatz 9:

Der Umfang soll 70 000 bis 90 000 Zeichen (mit Leerzeichen) betragen; dabei werden Abbildungen und Notenbeispiele nicht mitgezählt.

#### § 14

##### Bewertung der Prüfungsleistungen

Zu § 14 Absatz 3:

Die Fachnote für den Teilstudiengang Musik setzt sich wie folgt zusammen:

- Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I (LAPS) und Lehramt an Sonderschulen (LAS):

Modul 1 wird mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

In Modul 2 zählen TM 1 und TM 2 jeweils einfach, TM 3 bleibt ohne Anrechnung. Die Gesamtnote von Modul 2 zählt zweifach.

Modul 3 wird mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

In Modul 4 zählen TM 1, TM 2 und TM 3 jeweils einfach. Die Gesamtnote von Modul 4 zählt dreifach.

Modul 5 wird mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

Modul 6 zählt einfach.

Modul 7 entfällt.

In Modul 8 zählt TM 1 einfach, TM 2 und TM 5 werden mit bestanden/nicht bestanden bewertet. Die Gesamtnote von Modul 8 zählt einfach.

Modul 9 wird mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

Eine im Wahlpflichtmodul erbrachte künstlerische Leistung wird gleichgewichtet innerhalb von Modul 4 bzw. Modul 6 gewertet, je nachdem, ob es sich um eines der künstlerischen Pflichtfächer oder um das künstlerische Hauptfach handelt.

- Lehramt an Gymnasien (LAGym):

Module 1, 2 und 3 werden mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

In Modul 4 zählt TM 1 einfach, TM 2 und TM 3 werden mit bestanden/nicht bestanden bewertet. Die Gesamtnote von Modul 4 zählt einfach.

In Modul 5 zählen TM 1 und TM 2 jeweils einfach. Die Gesamtnote von Modul 5 zählt zweifach.

In Modul 6 zählen TM 1, TM 2 und TM 3 jeweils einfach. Die Gesamtnote von Modul 6 zählt dreifach.

Modul 7 wird mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

In Modul 8 zählen TM 1 und TM 3 einfach; TM 2 und TM 4 werden mit bestanden/nicht bestanden bewertet. Die Gesamtnote von Modul 8 zählt zweifach.

Modul 9 bleibt wird mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

Eine im Wahlpflichtmodul erbrachte künstlerische Leistung wird gleichgewichtet innerhalb von Modul 6 gewertet.

#### § 23

##### Inkrafttreten

(1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2014/2015 aufnehmen.

(2) Im Übrigen gelten für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Fachspezifischen Bestimmungen aufgenommen haben, die Fachspezifischen Bestimmungen vom 12. Oktober 2011 (Amtl. Anz. 2012 S. 262) fort. Sie treten am 30. September 2016 außer Kraft.

Anlagen: Studienpläne und Modulbeschreibungen (veröffentlicht im Amtl. Anz. 2012 S. 262).

Hamburg, den 13. November 2013

**Hochschule für Musik und Theater Hamburg**